

Sondervorschriften im Gebiet
See - Bundesstrasse - Bahnhofstrasse - Postplatz - See
Plan Nr. 5721 / 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 29. November 1988

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30.8.1988 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 990 die Sondervorschriften im Gebiet See-Bundesstrasse-Bahnhofstrasse-Postplatz-See. Diese ersetzen die Bestimmungen des Kollaudationsprotokolls vom 5.2.1891. An der Sitzung vom 4. Oktober 1988 haben Sie dieses Geschäft in 1. Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden hierauf diese Sondervorschriften, Plan Nr. 5721, (vom 24.8.1987) in der Zeit vom 17. Oktober 1988 bis 17. November 1988 öffentlich aufgelegt. Von der Möglichkeit, gemäss §13 des kantonalen Baugesetzes Einwendungen zu erheben, machte niemand Gebrauch. Die Sondervorschriften können somit in 2. Lesung behandelt werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht und Antrag Kenntnis zu nehmen und die Sondervorschriften im Gebiet See-Bundesstrasse-Bahnhofstrasse-Postplatz-See, Plan Nr. 5721, in 2. Lesung zu genehmigen.

Zug, 29. November 1988

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
O. Kamer

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND DIE SONDERVORSCHRIFTEN IM GEBIET SEE-BUNDESSTRASSE-
SE-BAHNHOFSTRASSE-POSTPLATZ-SEE, PLAN NR. 5721 VOM 24.
AUGUST 1987 (ERSATZ FUER DIE VORSCHRIFTEN GEMAESS KOLLAUDA-
TIONSPROTOKOLL)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
990.2 vom 29. November 1988

b e s c h l i e s s t :

1. Die Sondervorschriften im Gebiet See-Bundesstrasse-Bahn-
hofstrasse-Postplatz-See, Plan Nr. 5721 (vom 24.8.1987),
werden genehmigt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt: